

Satzung
der
„Wilhelm Dittrich-Stiftung“.

Präambel

Der am 29.10.1972 verstorbene Bankdirektor i.R. Wilhelm Dittrich hinterließ seinen Nachlass der Landeshauptstadt München mit der Auflage, das verbleibende Rein-nachlassvermögen entsprechend seiner letztwilligen Verfügung zu verwenden. In Erfüllung dieser Auflage errichtete die Landeshauptstadt München am 5.12.1974 die rechtlich unselbständige „Wilhelm Dittrich-Stiftung“. Zweck der Stiftung war die Förderung von begabten, deutschen Waisenknaben. Die Erfüllung des Stiftungszwecks erwies sich als sehr schwierig, da nur wenige Personen für den sehr speziellen Zweck in Frage kommen. In enger Anlehnung an den Stifterwillen erhält die Stiftung nun den folgenden Stiftungszweck: die Förderung von verwaisten Kindern und Jugendlichen (auch Halb- und Sozialwaisen). Begabte und bedürftige Waisenknaben sind bevorzugt zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird in Anpassung an die aktuellen Zeit- und Rechtsverhältnisse die Stiftungssatzung modifiziert. Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§ 1

Name und Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen

„Wilhelm Dittrich-Stiftung“.

Sie ist eine nichtrechtsfähige, öffentliche Stiftung. Rechtsträgerin ist die Landeshauptstadt München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe in München.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Gewährung von Beihilfen an verwaiste Kinder und Jugendliche (auch Halb- und Sozialwaisen), die in München seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz haben und bedürftig i. S. des § 53 AO sind. Begabte deutsche Waisenknaben sind bevorzugt zu berücksichtigen.
 - b) Gewährung von Zuschüssen an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die die unter a) genannten Personen betreuen.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Es besteht aus einem Kapitalvermögen mit einem Wert zum 31.12.2006 von 1.245.000 €.
3. Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt die Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen vertreten und verwaltet.

2. Für die Verwaltung der Stiftung erhebt die Landeshauptstadt München einen Verwaltungskostenbeitrag; das sind bei Inkrafttreten dieser Satzung 5,5 v.H. aus den Bruttoerträgen der Stiftung.

§ 7

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5.12.1974 außer Kraft.

München, den

.....
Christian Ude
Oberbürgermeister